

Betriebs- und Reitordnung des Reitvereins Union Schloß Rosenau

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Parkplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - der Ställe
 - der Sattel- und Futterkammer
 - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräumenicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Betriebes ist das Büro.
Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an die Betriebsleitung oder den Obmann des Reitvereines – nicht an das Stallpersonal – zu richten.
4. Das Rauchen auf der gesamten Anlage ist verboten.
5. Die Vertragsreitlehrer/in leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Arbeiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung des Reitvereines.
6. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von der Betriebsleitung erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an die Betriebsleitung und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Pferdetransport)
7. Alle nicht in den Betriebsstallungen untergebrachten Pferde dürfen nur mit Genehmigung des Betriebsinhabers auf der Anlage gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine monatl./wöchentl./tägl./stündl. Gebühr erhoben (die jeweils gültigen Gebühren sind im Geschäftszimmer einzusehen).
8. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
9. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder anders an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
10. Fotos, die während Reitkursen oder anderen Aktivitäten auf der Anlage gemacht werden, werden zum Teil für Werbezwecke herangezogen. Personen, die damit nicht einverstanden sind, müssen dies schriftlich bei der Betriebsleitung einreichen.

II. Lehrpferde des Betriebes

1. Die Preise für Reitunterricht auf den Lehrpferden des Betriebes richten sich nach der Gebührenordnung des Betriebes. Die jeweils gültigen Gebühren sind im Geschäftszimmer einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Reitlehrer benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Betriebsinhabers.
4. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Betriebsinhaber Sonderabmachungen zu treffen.

III. Pensionspferde

1. Der Betrieb vermietet Einstellplätze im Offenstall/Boxen/Boxen mit Paddock für die Unterstellung von Pferden einschl. Fütterung (und Pflege).
Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschl. ihrer Staffeln (Kleinpferd/Großpferd) ergeben sich aus der Gebührenordnung (im Geschäftszimmer einzusehen).
3. Die Preise für das Arbeiten von Pensionspferden ist mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhörung von mind. 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen Pensionspferdebesitzern grundsätzlich auch während laufender Reitkurse oder Reitunterrichts zur Verfügung, außer der Unterricht würde dadurch gestört. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.
2. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sämtliche sich in der Bahn befindlichen Reiter dem Longieren zustimmen.
3. Vor dem Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tor frei?“ – „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht in der Stallgasse oder dem Putzplatz, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
4. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiber freizumachen.
5. Reiten auf zwei Händen ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
6. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
7. Reiter unter 18 Jahren sind verpflichtet eine Reitkappe nach DIN-Norm zu tragen.
8. Außer während der Verwendung sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
9. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Assistent) für Gangart, Tempo, erforderliche Pausen und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nur nach Absprache mitgeführt werden.
2. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
3. Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern wird nur Schritt geritten.
4. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
5. Im übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichen Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe
 - Vereinbare Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer.
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn hierfür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regle entsprechenden Schadensersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,
die Betriebsleitung